

Änderung der Verbandsgesetze hinsichtlich Klimafolgenanpassung -
verdeutlicht am Beispiel des AggerVG

1. § 2 Absatz 1 AggerVG Ziff. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Durchführung und Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung“

2. Die bisherige Ziffer 9 wird Ziffer 10.

Zu 1:

Begründung: Die Ergänzung dient dazu, das Thema Klimafolgenanpassung ausdrücklich als Aufgabe der Wasserverbände in den Gesetzen der sondergesetzlichen Wasserverbände aufzunehmen.

Extremwetterereignisse wie Starkregen und Hitzeperioden, so haben die vergangenen Jahre eindrücklich gezeigt, stellen Regionen wie auch die Flusseinzugsgebiete in NRW vor besondere Herausforderungen und werden sich im Zuge des Klimawandels weiter verstärken. Wetterextreme können zu Gefahren für Leben und Gesundheit und zu erheblichen Schäden führen. Hinzu kommen negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Vegetation und die Grundwasserneubildung.

Um den Folgen des Klimawandels in NRW zu begegnen und entgegenzuwirken, bieten sich in der Wasserwirtschaft vielfältige Handlungsmöglichkeiten an (beispielsweise die Schaffung von multifunktionalen Flächen zur Zwischenspeicherung von Wassermengen nach Starkregenereignissen, die Entsiegelung von Flächen, Wasserrückhalt durch Begrünung, etc.).

Dabei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass diese Maßnahmen ganzheitlich im Einzugsgebiet wirken können. Die mit der Maßnahmenumsetzung angestrebte Rückhaltung des Regenwassers vor Ort dient auch dem Schutz der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und bringt Vorteile für die Erfüllung der verbandlichen Aufgaben, indem sie bspw. dazu beiträgt, eine hydraulische Überlastung der Abwasseranlagen und Gewässer zu vermeiden. Bei der Bewältigung der jetzt schon bestehenden und künftig zu erwartenden Folgen des Klimawandels können die sondergesetzlichen Wasserverbände in NRW mit ihrer fachlichen Kompetenz, ihren organisationsrechtlichen Strukturen und ihrer flusseinzugsgebietsbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern einen wichtigen Beitrag leisten. Dies steht im Einklang mit den Zielen der Nationalen Wasserstrategie sowie der Klimaanpassungsgesetze des Bundes und des Landes NRW.

Die sondergesetzlichen Wasserverbände sind schon jetzt kraft der ihnen in § 53 Abs. 1 LWG zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht und durch Sondergesetz zugewiesenen sonstigen Verbandsaufgaben befugt, wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu ergreifen und hierfür Verbandsbeiträge zu erheben.

Die vorgeschlagene Ergänzung um einen Aufgabentitel „Klimafolgenanpassung“ verschafft den Wasserverbänden Rechtssicherheit bei ihrer Pflichten- und Aufgabenwahrnehmung. Dabei ist zu betonen, dass die Aufgabentitel in den Verbandsgesetzen – anders als die den Wasserverbänden im LWG NRW zugewiesenen Zuständigkeiten – keine Pflicht zum Tätigwerden begründen, sondern lediglich Kompetenzen darstellen und damit verbunden Handlungsoptionen eröffnen. Ob, wann und wie der Verband seine gesetzlichen Aufgaben wahrnimmt, entscheidet dieser autonom im Rahmen seines Entschließungs- und Auswahlermessens durch Beschluss seiner Gremien. Die Regelungen

ermöglicht es den Verbänden, sowohl Maßnahmen selbst durchzuführen als auch unterstützend, zum Beispiel für Verbandskommunen, tätig zu werden (Beantragung und Weitergabe von Fördermitteln, Beratung, usw.).

Die Planung und Durchführung der konkreten Maßnahme durch den Verband bedarf der engen vorherigen Abstimmung, bzw. der Herstellung eines Einvernehmens, mit der betroffenen Kommune.

Zu 2:

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderung, die aus der Neufassung von Ziffer 9 resultiert.